

## Lizentiaten – Doktoren – Ordinarien

Heinrich Heppes Denkschrift von 1877 über die theologische  
Doktorwürde an der Universität Marburg

### Wolf-Friedrich Schäufele

Heinrich Heppes (1820–1879), der von 1850 bis 1879 Theologieprofessor in Marburg war, ist heute vor allem als Kirchenhistoriker bekannt, obgleich er im Hauptfach Dogmatiker war. Als „Wegbereiter des Marburger Liberalismus“ hat man ihn – etwas zu volltönend – bezeichnet.<sup>1</sup> In der bis in die jüngste Vergangenheit andauernden Diskussion um den Bekenntnisstand der kurhessischen Kirche hat Heppes gegen seinen streitbaren Antipoden und späteren Fakultätskollegen August Vilmar nachdrücklich den „deutsch-reformierten“ Charakter des nordhessischen Protestantismus herausgestellt. Heppes „Kirchengeschichte beider Hessen“ (1876–1878) ist, obgleich in manchen Einzelheiten überholt, bis heute die einzige umfassende Darstellung der gesamthessischen Territorialkirchen-geschichte geblieben. Seine Arbeiten über die hessischen Generalsynoden (1847) und die mauritanische Reform (1853) sind noch immer wertvoll. Und der „Heppes-Bizer“, die von Heppes 1861 begründete und von dem Bonner Kirchenhistoriker Ernst Bizer 1935 neu herausgegebene quellenmäßige Darstellung der Dogmatik der reformierten Orthodoxie, ist nach wie vor ein unentbehrliches Arbeitsinstrument der theologiegeschichtlichen Forschung.

Nach den Zeugnissen seiner Zeitgenossen und Biographen muss Heppes eine ebenso faszinierende wie streitlustige Persönlichkeit gewesen sein. Sein Schul-

1 Ernst Bizer, Heinrich Heppes, Professor der Theologie, in: Ingeborg Schnack (Hg.), Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830–1930 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 20), Bd. 6, Marburg 1958, S. 112–127; Ders., Art. Heppes, in: NDB 8 (1969), 570.

und Studienfreund Wilhelm Falckenheiner charakterisierte ihn als „rauh und knorrig“ wie eine „natürwüchsige deutsche Eiche“.<sup>2</sup> Sein Schüler Albert Kuhnert sah die kompromisslose und mitunter überschießende Liebe zur Wahrheit als Heppes wichtigsten Charakterzug an:

„Wahrhaftigkeit war der ethische Kern seiner Persönlichkeit. Der Drang zur Wahrheit war es, der ihn bei seinen wissenschaftlichen Studien erfüllte: die Liebe zur Wahrheit war es auch, die ihn wiederholt zum Kampfe trieb in Wort und Schrift, aber indem sich diese Liebe bei dem feurigen Mann nicht selten zu einem fast stürmischen Eifer gestaltete, trug sie ihm viel Verkennung und sogar bittere Feindschaft ein“.<sup>3</sup>

Was immer seine Motive im Einzelnen gewesen sein mögen:

„Ein bequemer Kollege ist Heppe ... nicht gewesen“.<sup>4</sup>

Den Hintergrund dieser Urteile bildet vor allem der Streit Heppes mit Vilmar. Wir wollen im Folgenden den Menschen und Professor Heppe aus einer anderen Perspektive in den Blick nehmen und die Charakterisierungen der Biographen an einem akademischen Streitfall aus Heppes letzten Lebensjahren mikrohistorisch überprüfen. Den Ansatzpunkt dazu bietet ein vergessenes Opusculum Heppes: die 1877 im Selbstverlag publizierte „Denkschrift. Die amtliche Bedeutung der theologischen Doctorwürde in der theologischen Facultät zu Marburg betreffend“, von der ein Exemplar als Geschenk Heppes in der Universitätsbibliothek Marburg aufbewahrt wird.<sup>5</sup> Diese nur 15 Druckseiten umfassende Schrift und die sie begleitende Aktenüberlieferung des Universitätsarchivs Marburg<sup>6</sup> erlauben uns einen Blick in die Verhältnisse, in denen Heppe in Marburg arbeitete, und in die Art und Weise, wie er damit umging. Von daher wird dann letztlich auch wieder Licht auf seinen großen Konflikt mit Vilmar fallen.

## 1. Der Anlass:

### Das Promotions- und Habilitationsgesuch Franz Sardemanns

Den Anlass zu dem zugrundeliegenden Streitfall bot das Promotions- und Habilitationsgesuch von Franz Sardemann (1849–1927) vom 21. 10. 1876.<sup>7</sup> Sarde-

2 Wilhelm Falckenheiner, Art. Heppe, in: ADB 16 (1882), 785–789, hier: 789.

3 Albert Kuhnert, Art. Heppe, in: RE<sup>3</sup> 7 (1899), 687–692, hier: 692.

4 Bizer, Heppe (Lebensbilder), wie Anm. 1, 123.

5 Heinrich Heppe, Denkschrift. Die amtliche Bedeutung der theologischen Doctorwürde in der theologischen Facultät zu Marburg betreffend, Marburg: C. L. Pfeil, 1877 (vorh.: UB Marburg VIII B 1088/m).

6 Der Vorgang ist dokumentiert in: Universitätsarchiv Marburg [= UA MR] 307a acc. 1923/3, D 2. Dazu ist ergänzend das Protokollbuch der theologischen Fakultät (UA MR 307a acc. 1950/1, A 1, hier: Bl. 415r, 416v) heranzuziehen.

7 Sardemanns Gesuch mit 6 Beilagen in: UA MR 307a acc. 1923/3, D 2. – Auch alle weiteren nachfolgend zitierten Quellen stammen, sofern nichts anderes vermerkt ist, aus diesem Faszikel.

mann, ein Pfarrerssohn aus Wesel, der bei Heppe studiert hatte, war damals Lehrer für Geschichte und Religion an der Marburger Mädchenschule.<sup>8</sup> Von seinem ehemaligen Lehrer ermuntert, hatte er trotz Beeinträchtigungen durch ein Augenleiden in dreijähriger Arbeit eine theologiegeschichtliche Abhandlung über die Schriften des Paschasius Radbertus verfasst,<sup>9</sup> mit der er zugleich die Promotion zum Lizentiaten der Theologie und die Habilitation zum Privatdozenten beantragte.

Der im Jahr 1876 amtierende Dekan der theologischen Fakultät Marburg, der das Gesuch entgegennahm, war kein anderer als Heppe selbst. Außer ihm selbst lehrten damals fünf weitere ordentliche Professoren an der Fakultät:

der Dogmatiker und Praktische Theologe Wilhelm Scheffer (1803–1883),<sup>10</sup> der Alttestamentler Franz Dietrich (1810–1883),<sup>11</sup> die Neutestamentler Ernst Ranke (1814–1888)<sup>12</sup> – ein Bruder des Historikers Leopold von Ranke – und Georg Heinrici (1844–1915)<sup>13</sup> und der Kirchenhistoriker Theodor Brieger (1842–1915);<sup>14</sup> letzterer war erst am 1. Oktober aus Halle nach Marburg berufen worden. Außerordentliche Professoren gab es zu diesem Zeitpunkt an der theologischen Fakultät nicht. Doch bildeten auch die sechs Ordinarien kein homogenes Kollegium. Zwei von ihnen, Heinrici und Brieger, waren zwar Doktoren der Philosophie, im Herbst 1876 aber noch nicht Doktoren, sondern lediglich Lizentiaten der Theologie. Dieser Unterschied war durchaus erheblich. Im Laufe des 18. Jahrhunderts war an den theologischen Fakultäten zugleich mit der aufwändigen Doktorierungs-

8 Zur Biographie vgl. die dem Promotionsgesuch beigefügte „Vitae narratio“ sowie Franz Gundlach (Bearb.), *Catalogus Professorum Academiae Marburgensis. Die akademischen Lehrer der Philipps-Universität in Marburg*. [Bd. 1:] Von 1527 bis 1910 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 15), Marburg 1927, 69; Eduard Grimmell, Franz Sardemann, in: Ingeborg Schnack (Hg.), *Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830–1930* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 20). Bd. 5. Marburg 1955, 314–322.

9 Druck: Franz Sardemann, *Der theologische Lehrgehalt der Schriften des Paschasius Radbertus*, Marburg: C. L. Pfeil. 1877 (Belegexemplar in der Promotionsakte).

10 Gundlach, *Catalogus* (wie Anm. 8), I 43f.

11 Ebd., I 424f.

12 Ebd., I 46; Friedrich Wilhelm Kantzenbach, Ernst Constantin Ranke, in: Schnack, *Lebensbilder*, Bd. 6 (wie Anm. 1), 254–264.

13 Gundlach, *Catalogus* (wie Anm. 8), I 49.

14 Ebd., I 49f.

zeremonie faktisch auch das ordentliche Doktorat verschwunden, so dass durch die theologische Promotion regelmäßig nur der niedrigere Grad des Lizentiaten erworben wurde, während die für Professoren und kirchenleitende Persönlichkeiten als erforderlich empfundene Doktorwürde in der Regel nur noch ehrenhalber verliehen wurde.<sup>15</sup> So konnte der Fall eintreten, dass die Verleihung der theologischen Doktorwürde der Berufung selbst auf eine ordentliche Professur erst in einem gewissen zeitlichen Abstand folgte. Ungeachtet der Tatsache, dass alle Ordinarien Mitglieder der Fakultät waren, genossen doch allein diejenigen, die den theologischen Doktorgrad besaßen, alle Rechte ihres Standes; in Marburg wurden sie als die sogenannte „Honorenfakultät“ (*facultas ad honores*) bezeichnet. Im Unterschied zu ihnen waren die Nicht-Doktoren nicht berechtigt, an Promotionen mitzuwirken, durften aber auch nicht zum Dekan gewählt werden oder an der Erstellung theologischer Gutachten mitwirken.

Dass Sardemann mit einer einzigen Abhandlung zugleich die (Lizentiaten-) Promotion und die Habilitation beantragte, war keineswegs unüblich. Zwar waren beide Akte rechtlich unterschieden, konnten aber gemäß § 9 der am 26. 2. 1874 von der Theologischen Fakultät verabschiedeten „Bestimmungen über die Promotionen und Habilitationen“<sup>16</sup> auf Wunsch des Kandidaten zusammengezogen werden. Am 25. 10. 1876 gab Hepe Sardemanns Dissertation gemeinsam mit einem von ihm erstellten vierseitigen Gutachten an die Kollegen der Honorenfakultät in Umlauf und notierte nach Eingang der schriftlichen Voten am 31. Oktober 1876 als Beschluss, dass die Dissertation Sardemanns als Promotions- und Habilitationsleistung genüge, allerdings stilistischer Überarbeitung bedürfe. Damit war der Weg frei für das Examen rigorosum, die Probevorlesung und die Disputation, die auf Wunsch des Kandidaten noch vor Weihnachten stattfinden sollten. Doch hatten unterdessen anscheinend Heinrici und Brieger, die beiden Nicht-Doktoren, ihren Unmut darüber zu erkennen gegeben, dass sie – obwohl Ordinarien – von dem Verfahren, bei dem es ja auch um die Verleihung der *venia legendi* ging, ausgeschlossen bleiben sollten; vor allem Brieger, der sich als Kirchenhistoriker fachlich zuständig fühlte, sah sich zu Unrecht übergangen.

Innerhalb der Honorenfakultät machte sich der Neutestamentler Ernst Ranke zum Anwalt der beiden jüngeren Kollegen. In einem Schreiben vom 27. 11. 1876 verwies er auf zwei frühere Verfahren einer kombinierten Promotion und Habilitation im selben Jahr – das des Kirchenhistorikers Theodor Kolde (1850–1913)<sup>17</sup> und das des Alttestamentlers Konrad Keßler (1851–1905)<sup>18</sup> –, bei denen der damals einzige Nicht-Doktor Heinrici ebenfalls ausgeschlossen gewesen war. Bereits im Verfahren Kolde hatte Ranke beantragt, Heinrici zu beteiligen. Jetzt ging er noch einen Schritt weiter, indem er der Honorenfakultät überhaupt das

15 Ewald Horn, Art. Universitäten, in: RE<sup>3</sup> 20 (1908), 266–282, hier: 278; Heinrich Hepe, Geschichte der Theologischen Fakultät zu Marburg, Marburg 1873, 33–37.

16 Druck: Marburg: C. L. Pfeil, o. J. (1874), hier: 6f (vorh.: UA MR 307a acc. 1923/3, D 1). Vgl. zur Entstehung UA MR 307a acc. 1950/1, A 1, Bl. 406r–v, 408a.

17 Gundlach, Catalogus (wie Anm. 8), I 60.

18 Ebd., I 429f.

Recht bestritt, über die Zusammenziehung von Promotion und Habilitation in einen Akt zu entscheiden. Denn durch eine solche Zusammenziehung würden die Nicht-Doktoren, die von der Teilnahme an Promotionsverfahren ausgeschlossen waren, unbilligerweise um das ihnen als Ordinarien zustehende Recht gebracht, am Habilitationsverfahren mitzuwirken. Daher dürfe allein die Gesamtfakultät eine derartige Zusammenlegung beschließen, und selbst dann müsse sichergestellt sein, dass alle Ordinarien an der Beurteilung der Abhandlung und des Examens mitwirken könnten, insofern diese auch als Habilitationsleistungen dienten. Im Blick auf das Promotions- und Habilitationsverfahren Sardemanns forderte Ranke dieserhalb eine Sitzung der Gesamtfakultät.

## 2. Der Verlauf des Streits bis zum Ende von Heppes Dekanat

Entgegen dem Antrag Rankes berief Heppe für den 4. 12. 1876 nicht die Gesamt-, sondern allein die aus vier Professoren (Heppe, Scheffer, Ranke, Dietrich) bestehende Honorenfakultät ein. In der Sitzung gelang es ihm, gegen Ranke, der seinen Dissens zu Protokoll nehmen ließ, seine Position durchzusetzen. Danach waren Promotion und Habilitation beide allein Sache der mit dem theologischen Doktorgrad ausgezeichneten Ordinarien, so dass der Zusammenfassung beider Akte nichts im Wege stand. Heppe berief sich hierfür auf die bisherigen Marburger Gepflogenheiten („nach der diesseits bestehenden altherkömmlichen Einrichtung“) sowie auf die Fakultätsstatuten der – ebenfalls preußischen – Universitäten Berlin, Königsberg und Breslau. Auf Heppes entsprechende Vorstellungen hin hob die Honorenfakultät auch gleich ihren im Zusammenhang des Promotions- und Habilitationsverfahrens von Kolde am 4. 3. 1876 gefassten Mehrheitsbeschluss, wonach Nicht-Doktoren zwar nicht zur Teilnahme am Examen, wohl aber zum Anhören der Probevorlesung zugelassen werden könnten, förmlich auf.<sup>19</sup>

19 Vgl. Heppe, Denkschrift (wie Anm. 5), 14.

Trotz dieser Entscheidung gab sich Ranke nicht geschlagen. Noch am selben Abend setzte er zwei Briefe auf, einen an den Dekan Heppe, einen zweiten an die Honorenfakultät. Dabei schlug er eine Doppelstrategie ein. In dem Brief an Heppe beantragte Ranke eine Verschiebung von Sardemanns Examen, da er noch Zeit zur Vorbereitung benötige – tatsächlich aber wohl deshalb, weil für den 24. 12. 1786 die Ehrenpromotion Heinricis zum Dr. theol. vorgesehen war und dieser bei einem Examen im Januar in jedem Fall mitwirkungsberechtigt sein würde. In seinem Brief an die Honorenfakultät setzte Ranke die sachliche Argumentation fort. Hier erklärte er einerseits die Statuten der anderen Universitäten für nicht anwendbar, andererseits wies er darauf hin, dass bei den Examina der Predigtamtskandidaten in Marburg seit jeher auch die Nicht-Doktoren unter den Ordinarien prüfungsberechtigt gewesen seien.

Ein persönliches Gespräch Heppes mit Ranke blieb ergebnislos. Vielmehr ließ dieser am 7. 12. 1876 ein weiteres Schreiben folgen, in dem er monierte, dass bei einer Zusammenziehung von Promotion und Habilitation leicht die Prüfung der Eignung zur Verleihung der *venia legendi*, die nicht schon durch die zur Promotion genügenden Kenntnisse nachgewiesen werde, unterbleibe. Im Übrigen erfordere ein regelgerechtes Examen, in dem jede theologische Disziplin durch einen Fachvertreter geprüft werde, 6 Prüfer, so dass die Hinzuziehung der beiden Nicht-Doktoren schon von daher zwingend erforderlich sei. Heppe gab schließlich weder dieses noch das frühere Schreiben Rankes in Umlauf, sondern setzte am 8. 12. 1876 kraft seines Amtes als Dekan Sardemanns Rigorosum auf den 18. 12., die Probevorlesung auf den 20. 12. sowie Disputation und Promotion auf den 22. 12. an und bestimmte seinen Kollegen Scheffer zum Promotor.

Zwei Tage später, am 10. 12. 1876, meldeten sich erstmals die beiden eigentlich Betroffenen, die Professoren Heinrici und Brieger, mit einem Schreiben an die Theologische Fakultät zu Wort und verlangten, das Habilitationsverfahren Sardemanns sofort zu sistieren und sie zur Mitwirkung einzuladen; andernfalls drohten sie, den Instanzenweg zu beschreiten. Heppe berief daraufhin für den 16. 12. 1876 eine weitere Sitzung der Honorenfakultät ein. Hier zeigte sich, dass Ranke inzwischen Scheffer auf seine Seite hatte bringen können; dieser nahm jetzt sogar förmlich sein Votum aus der Sitzung vom 4. 12. zurück. Als Termin für das Rigorosum Sardemanns wurde der 27. 12. bestimmt; damit wäre wenigstens Heinrici prüfungsberechtigt gewesen. Doch erklärten Ranke und Scheffer zu Protokoll, dass sie sich am Rigorosum nur beteiligen würden, wenn auch Brieger mitwirken dürfe. Das war ein offener Affront gegen Heppe und den ihn loyal unterstützenden Dietrich, die daraufhin ankündigten, den Fall dem preußischen Kultusminister vortragen zu wollen.

Wie angekündigt, richtete Heppe als Dekan daraufhin am 19. 12. 1876 auf dem Dienstweg eine Eingabe an das Königliche Universitätskuratorium in Marburg, worin er die Sachlage darstellte und um Entscheidung bat. Dabei verwies er für seine eigene Anschauung auf den engen Konnex zwischen Promotion und Habilitation; beides seien akademische Akte und nicht – wie die Prüfung der Predigtamtskandidaten – bloße Amtsgeschäfte. Überdies berief sich Heppe auf

das bisherige Verfahren der Marburger Fakultät ebenso wie auf das „gesamte deutsche Universitätswesen“ und nicht zuletzt auch auf die „Bestimmungen“ der Marburger Fakultät von 1874. Ausdrücklich beschwerte er sich über das Verhalten Rankes und Scheffers, die mit ihrer Erklärung eine Ordnungswidrigkeit zur Bedingung ihrer Pflichterfüllung gemacht hätten. Im Gegenzug richtete der betroffene Nicht-Doktor Brieger am 29. 12. seinerseits eine Eingabe an das Universitätskuratorium, worin er die Argumente für seinen Mitwirkungsanspruch darlegte. Über beide Eingaben berichtete das Kuratorium unter dem 22. und dem 29. 12. an das Preußische Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.

### 3. Die Ministerialerlasse des Jahres 1877

Am 25. 1. 1877 erging daraufhin ein Erlass des Kultusministers Adalbert Falk an das Marburger Universitätskuratorium. Trotz deutlich artikulierten Zweifeln an der Angemessenheit des Verfahrens bestätigte der Minister den grundsätzlichen Ausschluss der Nicht-Doktoren von den Habilitationsverfahren, da dieser dem Marburger Herkommen entspreche und auch an anderen theologischen Fakultäten üblich sei. Eine eingehendere Prüfung der Frage werde bei der bevorstehenden Revision der Fakultätsstatuten vorgenommen werden können. Im Übrigen missbilligte Falk ausdrücklich das Verhalten von Ranke und Scheffer – die mildeste Form einer Disziplinarstrafe.

Man könnte den beiläufigen Hinweis auf die neuen Statuten leicht überlesen. Tatsächlich verschärfte dieser Zusammenhang in Heppes Augen die Problematik nicht unwesentlich. Bereits am 15. 5. 1876 hatte Minister Falk alle Fakultäten der seit 1866 preußischen Universität Marburg aufgefordert, neue Statuten auszuarbeiten, die an die Stelle der alten Statuten aus dem Jahre 1653 treten sollten.<sup>20</sup> In seiner Eigenschaft als Dekan hatte Heppe daraufhin die Statuten der theologischen Fakultäten von Berlin und Königsberg angefordert und Brieger beauftragt, auf der Basis der Königsberger Statuten einen Entwurf für Marburg herzustellen. Im Zusammenhang der aktuellen Streitfrage erhielt hier § 25 besondere Brisanz. In Briegers Entwurf vom 28. 12. 1876 lautete er:

„So lange ein ordentlicher Professor den Doctorgrad nicht erlangt hat, ist derselbe von der Mitwirkung bei Ausstellung von Gutachten und bei Promotionen“ – in einem weiterführenden Änderungsantrag vom 17. 1. 1877 präzisierte Brieger: „bei Promotionen zum Doctor der Theologie“ – „ausgeschlossen, wogegen er an allen übrigen Rechten und Pflichten der Facultäts-Mitglieder Theil zu nehmen hat.“

20 Zum Folgenden vgl. UA MR 307a acc. 1950/1, A 6.

Demgegenüber wollte Heppe in einem Separatantrag vom 18. 1. 1877 den Katalog der den Doktoren vorbehaltenen Geschäfte deutlich erweitern; seine Formulierung lautete:

„So lange ein ordentlicher Professor die theologische Doctorwürde nicht erlangt hat, ist derselbe von der Führung des Decanats und von der Mitwirkung bei Promotionen, bei Habilitationen und bei der Ausstellung von Gutachten auszuschließen.“

Letztlich kam es nicht zu der erstrebten Verabschiedung neuer Statuten, so dass die Streitfrage für diesmal unentschieden blieb. Als man 1886 einen neuen, letztlich ebenfalls gescheiterten Anlauf zur Erstellung von Fakultätsstatuten unternahm, war hier in § 4 der Ausschluss der Nicht-Doktoren von der Gutachtertätigkeit und in § 8 vom Dekanat vorgesehen; entsprechende Bestimmungen über die Mitwirkung an Promotionen und Habilitationen gab es hier nicht.<sup>21</sup>

Im Januar 1877 war die Marburger Fakultät, der inzwischen erstmals der eben erst zum Doktor der Theologie promovierte Heinrici als Dekan vorstand, praktisch gespalten. Immerhin war durch den Ministerialerlass vom 25. 1. Rechtsklarheit geschaffen. Ranke argwöhnte zwar, dass Heppe den Vorgang parteiisch dargestellt habe und verlangte Einsicht in den Schriftverkehr, erklärte sich aber mit Rücksicht auf Sardemann, dessen Vater sein Kommilitone gewesen war, für eine rasche Fortsetzung von dessen Promotions- und Habilitationsverfahren. Daraufhin lud Heinrici für den 17. 2. zum Examen rigorosum ein, wobei er sein Bedauern darüber ausdrückte, dass Brieger „zunächst“ – die Theologische Fakultät der Universität Göttingen hatte drei Tage zuvor beschlossen, ihm die theologische Ehrendoktorwürde zu verleihen, die Promotion wurde aber erst im März vollzogen – ausgeschlossen bleiben müsse; allerdings billigte er ihm ausdrücklich das Recht zu, auf Verschiebung anzutragen. Nachdem Brieger am 11. 12. ausnahmsweise den Verzicht auf die von ihm nach wie vor beanspruchten Mitwirkungsrechte erklärt hatte, konnte das Rigorosum am 17. 2. 1877 wirklich durchgeführt werden. Zwischen 11 und 13 Uhr wurde Sardemann in sieben Fächern geprüft – in der Kirchengeschichte und in der Systematischen Theologie von Heppe –, wobei er in der Kirchengeschichte am besten, in Ethik, Praktischer Theologie und Neutestamentlicher Einleitung am schlechtesten abschnitt und insgesamt das Prädikat „non sine laude“ erzielte. Nachdem er auch die Disputation und seinen Probevortrag über „Das Leben des Paschasius Radbertus“ erfolgreich absolviert hatte, wurde er am 7. 3. 1877 zum Lizentiaten der Theologie promoviert und zum Privatdozenten ernannt. Doch schon am 9. 5. 1877 erklärte Sardemann aus beruflichen Gründen seinen Verzicht auf die Privatdozentur. Auf Drängen seines Lehrers und Förderers Heppe hatte er sich bereitgefunden, die Stelle eines Hausgeistlichen an dem 1864 unter maßgeblicher Beteiligung von Heppe gegründeten Hessischen Diakonissenhaus in Treysa anzutreten; im Gegenzug hatte Heppe ihm Hoffnung gemacht, nach zweijähriger praktischer Tätigkeit in diesem Amt

21 UA MR 305a acc. 1950/9, Nr. 510 (I A/3).



die Marburger Professur für Praktische Theologie zu erhalten.<sup>22</sup> Im Jahr darauf übersiedelte Sardemann mit der Schwesternschaft nach Kassel (Wehlheiden) und machte sich in den folgenden Jahren als führender Repräsentant der Inneren Mission in Kurhessen einen Namen. Am 22. 6. 1902 zeichnete die theologische Fakultät in Marburg Sardemann zu seinem 25-jährigen Dienstjubiläum mit der theologischen Ehrendoktorwürde aus.<sup>23</sup>

Auch wenn mit den theologischen Doktorpromotionen Heinricis und Briegers die konkrete Schwierigkeit behoben war, mochte die Fakultät den Ministerialerlass vom 25. 1. nicht auf sich beruhen lassen. Dazu hatten sich Ranke, Brieger und Heinrici abgesprochen. Am 17. 2. 1877 forderte Ranke in einem Brief an die Fakultät, dass das vom Minister erwähnte „Herkommen“ der Marburger Fakultät aus den Akten geprüft werden müsse. Schon am 18. 2. reichte Brieger, dem Heinrici die Fakultätsakten überlassen hatte, eine neunseitige „Actenmäßige Darstellung des von der theologischen Facultät zu Marburg in Habilitationsangelegenheiten gegen die nicht mit dem theol. Doctorgrad ausgestatteten ordentl. Professoren beobachteten Verfahrens 1830–1876“ ein. Darin führte er sechs Beispiele von Marburger Ordinarien – darunter Wilhelm Münscher (1766–1814)<sup>24</sup> und Hermann Hupfeld (1796–1866)<sup>25</sup> – an, die erst später mit dem theologischen Doktorgrad ausgezeichnet und doch zu allen Kollegialgeschäften der Fakultät herangezogen worden seien. Am 26. 3. 1877 richtete die Fakultät daraufhin mit den Stimmen von Ranke, Scheffer, Heinrici und Brieger eine Eingabe an das Kultusministerium, in der sie unter Hinweis auf Briegers „Darstellung“ beklagte, dass durch den Erlass vom 25. 1. ein neues, bisher nicht bestehendes Verfahren eingeführt worden sei und darum bat, Habilitationen auch künftig als Sache der ganzen Fakultät behandeln zu dürfen.

Zu dieser Eingabe gaben Heppe und Dietrich ein Separatvotum ab, zu dessen Vorbereitung Heinrici auch Heppe auf dessen Antrag die Fakultätsakten überließ. „Es liegt mir nun die Pflicht ob“, so begründete Heppe in einem Schreiben an Heinrici vom 10. 3. 1877 seine Motivation, „nicht nur meine Ehre zu salviren, sondern auch eine Verderbung der neuen Statuten zu verhüten“. Die beiden Professoren verwiesen in ihrem Votum abermals auf den sachlichen Zusammenhang von Promotion und Habilitation, auf die Bestimmungen von 1874 und auf die „Grundeinrichtung des gesamten deutschen Universitätswesens“. Im Übrigen monierten sie eine Reihe von angeblich falschen Tatsachenbehauptungen in Briegers Gutachten, vor allem zum Fall des überhaupt nie zum Doktor der Theologie promovierten August Vilmar. Gemeinsam mit einer von Brieger konzipierten Stellungnahme der übrigen Professoren wurde das Separatvotum Heppes und Dietrichs der Eingabe der Fakultät ans Ministerium beigelegt.

22 Grimmell, Sardemann (wie Anm. 8), 317.

23 Gundlach, Catalogus (wie Anm. 8), I 69.

24 Ebd., I 36.

25 Ebd., 40f.

Doch begnügte sich Heppe keineswegs mit diesem Separatvotum an den Kultusminister. Vielmehr nutzte er seine eingehenden Aktenstudien zur Abfassung der erwähnten Denkschrift, die er, datiert vom 25. 3. 1877, auf eigene Kosten zum Druck brachte und von der er am 3. 5. 1877 ein Exemplar zu den Akten der Fakultät nehmen ließ. In seiner Einleitung beklagte er, dass sich im Laufe des Wintersemesters 1876/77 in der Fakultät die neue Auffassung Geltung verschafft habe, wonach der theologische Doktorgrad allein für die Mitwirkung an Doktorpromotionen und theologischen Gutachten erforderlich sei, nicht jedoch für die Führung des Dekanats und die Teilnahme an Lizentiaten-Promotionen und Habilitationsverfahren. Dagegen versuchte Heppe nachzuweisen, dass diese Auffassung „mit dem geschichtlich gewordenen Charakter des gesammten deutschen Universitätswesens und insbesondere mit der überlieferten Ordnung der hiesigen theologischen Fakultät in Widerspruch steht und daß sie darum, wenn sie praktisch würde, die Untergrabung und Zerstörung derselben zur Folge haben würde“.<sup>26</sup> Anhand historischer Quellen stellte er die Bedeutung von Lizentiat, Doktorat und *venia legendi* an den Universitäten Tübingen, Heidelberg, Rostock, Leipzig und Göttingen dar, um sodann die ältere Übung der Marburger Fakultät darzulegen, wobei ihm Daniel Wytttenbach (1706–1779), der nur *pro loco*, nicht aber *pro gradu* disputiert hatte,<sup>27</sup> und abermals Vilmar als Präzedenzfälle dienten. Sachlich stützte sich Heppe auf die Unterscheidung zwischen den eigentlich akademischen Geschäften der theologischen Fakultät – v. a. Führung des Dekanats, Promotions- und Habilitationsverfahren sowie die Erstellung von Gutachten –, zu denen die akademische Autorität des theologischen Doktorats erfordert sei, und den der Fakultät von der Staatsregierung übertragenen Amtsgeschäften wie der Prüfung der Predigtamtskandidaten und der Aufsicht über die Stipendiaten, wozu jeder von der Staatsregierung ernannte ordentliche Professor berechtigt und verpflichtet sei.

Heppes Denkschrift hat eine größere Außenwirkung nicht entfaltet. Gleichwohl konnte sich seine Auffassung im Grundsatz behaupten. Auf die Eingabe der Fakultät vom 26. 3. 1877 hin stellte Minister Falk in einem Erlass vom 23. 4. 1877 fest, dass es auch nach der Darstellung Briegers in der Vergangenheit „keine ununterbrochen übereinstimmende Praxis“ hinsichtlich der Teilnahme von Nicht-Doktoren an Habilitationsprüfungen gegeben habe. Daher sehe er keinen Grund, seine Entscheidung vom 25. 1. zu revidieren. Damit konnte sich Heppe in der Sache bestätigt sehen. Andererseits nahm der Minister in einem gesonderten Schreiben vom selben Tag die von ihm ausgesprochene Missbilligung des Verhaltens von Scheffer und Ranke förmlich zurück, da der ihm von Heppe vorgelegte Dekanatsbericht „nicht vollständige Mittheilungen über den Hergang“ enthalten habe; damit machte er sich die Kritik von Heppes Fakultätskollegen zu eigen.

26 Heppe, Denkschrift (wie Anm. 5), 3.

27 Gundlach, *Catalogus* (wie Anm. 8), I 32.

#### 4. Versöhnlicher Ausklang

Dekan Heinrici brachte die beiden Ministerialerlasse vom 23. 4. 1877 seinen Fakultätskollegen durch Umlauf zur Kenntnis. Heppe gab sich überraschend versöhnlich. Unter dem 23. 6. notierte er:

„Zu dem einliegenden Erlaß des Herrn Ministers – dessen ich mich herzlich freue, insofern er die ausgesprochene Mißbilligung des Verfahrens zweier Herrn Collegen aufhebt – hätte ich mit Anziehung der bezüglichlichen Akten gar Vieles und gar Ernstes zu sagen. Indessen weiß ich mich verpflichtet, jetzt vor Allem auf den verehrten Herrn Collegen Ranke Rücksicht zu nehmen, den Gottes Gnadenhand durch die schwerste Krankheit hindurchgeführt hat und der eben erst zu genesen beginnt. Aus diesem Grunde ziehe ich es vor die leidige Sache in Frieden ruhen zu lassen.“

Das hätte ein schönes Schlusswort sein können. Doch Heppe wäre nicht Heppe gewesen, wenn er nicht sechs Wochen später noch einmal nachgekartet hätte. Nachdem Ranke eine Badekur angetreten hatte, stellte Heppe noch einmal schriftlich fest, dass sein Dekanatsbericht durchaus vollständig gewesen sei und dass Scheffer und Ranke 1856 gegenüber Vilmar eine andere Politik verfolgt hätten, als sie jetzt behaupteten.

Ein unerwartetes Nachspiel fand der Marburger Streit in der in Berlin erscheinenden Vossischen Zeitung. Hier erschien am 4. 11. 1877 ein tendenziöser Bericht über den Ministerialerlass vom 25. 1., in dem das einzige Marburger Fakultätsmitglied, das ausreichende Geschäftskennntnis besessen habe – gemeint war Heppe – lobend herausgestellt und die Entscheidung des Ministers als richtungweisend für die übrigen deutschen Universitäten bezeichnet wurde. Dekan Heinrici sandte daraufhin sofort eine Gegendarstellung ein, die am 8. 11. abgedruckt wurde und besagte, dass jeder theologische Ordinarius berechtigt sei, an allen Amtsgeschäften mit Ausnahme von Promotionen mitzuwirken – eine, um nicht mehr zu sagen, äußerst kühne Auslegung der Ministerialerlasse. Heppe, auf den leicht der Verdacht fallen konnte, der Zuträger der Berliner Zeitung zu sein, dankte Heinrici in einer Notiz vom 8. 11. 1877 für die Gegendarstellung und gab an, er habe sich unmittelbar nach seiner Kenntnisaufnahme von dem Artikel an die Redaktionen der Hessischen Morgenzeitung in Kassel und der Oberhessischen Zeitung in Marburg gewandt, um sie von einem möglichen Nachdruck abzuhalten.

Am 2. Januar 1878 schloss der neue Dekan – auf Heinrici war der zweite Neu-Doktor Brieger gefolgt – den Vorgang mit dem erlösenden Schlussvermerk: „Ad acta!“ Gegen Ende desselben Jahres erkrankte Heppe an Speiseröhrenkrebs. Am 25. 7. 1879 erlag er seinem Leiden. Sein Nachfolger an der theologischen Fakultät wurde Wilhelm Herrmann, mit dem die große Zeit der Marburger Theologie begann.

## 5. Heppes Motive

Die Auseinandersetzungen der Jahre 1876 und 1877 an der theologischen Fakultät in Marburg illustrieren beispielhaft die Verwerfungen beim Übergang von der alten, vormodernen Universität und ihrer traditionellen Verfassung hin zur straff organisierten modernen Staatsanstalt. In einer rechtlichen Grauzone, die es so überdies nur an der theologischen Fakultät gab, prallten die unterschiedlichen Anschauungen und Interessen unvermittelt aufeinander. Heppe hat in dem Streit der Jahre 1876 und 1877 eindeutig Position bezogen – nicht nur, weil sein Amt als Dekan es verlangte, sondern auch, weil er von der Richtigkeit seiner Anschauung überzeugt war. Einen Kompromiss hat er nicht gesucht, obwohl dies leicht möglich gewesen wäre. Schon Anfang Dezember 1876 war Heppe bekannt, dass Heinrici und Brieger im Laufe des nächsten Vierteljahres beide den theologischen Doktorgrad erhalten würden. Mit einer Verschiebung von Sardemanns Promotion hätte der Konflikt beigelegt werden können, ohne dass eine der beiden Seiten von ihrer Position hätte abrücken müssen. Heppe hat eine solche Lösung, die ihm als unerträgliche Halbheit erschien, indessen kategorisch ausgeschlossen:

„Ob einem Prof[essor] P[ublicus] O[r]d[inarius], der in jungen Jahren sein Ziel erreicht hat, das Dr. Diplom am Ende des Decbr. oder in der Mitte des nächstfolgenden März auf den Tisch gelegt wird, ist ganz gleichgültig.“<sup>28</sup>

Was motivierte Heppe zu seinem Engagement? Persönliche Aspekte wie die Verantwortung des akademischen Lehrers gegenüber seinem Schüler Sardemann mögen eine Rolle gespielt haben. Eine persönliche Feindschaft gegenüber Heinrici und Brieger oder Ranke und Scheffer scheidet dagegen wohl aus; sonst wären seine versöhnlichen Gesten des Jahres 1877 schwer zu erklären. Tatsächlich wird man konstatieren müssen, dass Heppe in dem Streit stets bei der Sache war. Es galt, die als richtig erkannte Verfahrensweise durchzusetzen und grundsätzlich zur Anerkennung zu bringen – selbst dann noch, als durch die Promotionen von Heinrici und Brieger die Streitfrage praktisch erledigt war. Mit seiner Denkschrift erhob Heppe den Anspruch, eine grundsätzliche Klärung in der Sache herbeizuführen. Das Verfahren, das nach seiner historischen Kenntnis bisher in Marburg beobachtet worden war und das allgemeiner Übung und Billigkeit entsprach, sollte auch weiterhin Geltung haben.

War Heppe demnach einfach ein Strukturkonservativer? Oder war er, der infolge der Winkelzüge Vilmars und des Kasseler Innenministeriums erst 1864, nach 14 Jahren als kärglich besoldeter Extraordinarius, zum ordentlichen Professor ernannt worden war, nun womöglich von einem umso heftigeren Standesdünkel getrieben? Wirklich scheinen seine eigenen früheren Erfahrungen an der Marburger Fakultät für Heppes Position und für die Heftigkeit, mit der er sie vertreten hat, mit ausschlaggebend gewesen zu sein, wengleich in anderer Richtung. Verräterisch ist die Häufigkeit, mit der seit dem März 1877 der Name

28 Schriftliche Verhandlung der Theologischen Fakultät, 8.12.1876: UA MR 307a acc. 1923/3, D 2.

Vilmars in den Akten auftaucht. Bereits in Briegers „Actenmäßiger Darstellung“ war die Stellung Vilmars in Marburg als Präzedenzfall erörtert worden, und im Separatvotum von Heppe und Dietrich sowie in Heppes „Denkschrift“ spielte sie eine zentrale Rolle.

August Vilmar (1800–1868) war 1855 zum ordentlichen Professor an der theologischen Fakultät in Marburg ernannt worden.<sup>29</sup> Bereits 1833 hatte er für seine Verdienste um das hessische Schulwesen die Ehrendoktorwürde der Marburger philosophischen Fakultät erhalten; die theologische Doktorwürde besaß er jedoch nicht und konnte sie angesichts seiner schwierigen Stellung in Marburg auch später nicht erwerben. Aus diesem Grund war Vilmar 1857 und 1861 beim Turnus der Dekanate übergangen worden, und nachdem man ihm 1856 noch aus Nachsicht die Mitwirkung an einem Promotionsverfahren zugestanden hatte, wurden in den folgenden Jahren alle Promotionen und Habilitationen ohne ihn abgewickelt.<sup>30</sup> Ausdrücklich bemerkte Heppe in seiner Denkschrift:

„... niemals hat Vilmar über seinen Ausschluß von den Promotions- sowie von den Habilitationsgeschäften in den Akten auch nur die geringste Klage geführt, – obschon er wiederholt den Versuch gemacht hatte, in diesen Angelegenheiten mitzuvotiren und mitzuwirken.“<sup>31</sup>

Es muss für Heppe, der als Extraordinarius bis 1864 gleichfalls von allen diesen Funktionen ausgeschlossen blieb, eine stille Genugtuung gewesen sein, seinen als Ordinarius amtierenden Rivalen so zurückgesetzt zu sehen. Doch war ihm dabei anscheinend wichtig, dass die Restriktionen gegen Vilmar streng dem geltenden Recht entsprachen, das auch unabhängig von dem konkreten Kasus Anwendung zu finden hatte:

„Selbstverständlich blieb die althergebrachte Ordnung der Dinge, welche die Facultät Vilmarn gegenüber aufrecht erhalten hatte, auch nach dem Tode desselben allezeit durchaus intakt.“<sup>32</sup>

Der Versuch Rankes und seiner Kollegen, eine abweichende Übung durchzusetzen, erboste Heppe daher so sehr, weil er dadurch das von ihm gebilligte und mitgetragene harte Vorgehen gegen Vilmar nachträglich ins Unrecht gesetzt sah. Nicht umsonst sah er sich verpflichtet, mehrfach auch Ranke und Scheffer daran zu erinnern, dass sie ehemals gegenüber Vilmar die gleiche Linie verfolgt hätten wie er selbst. Wollte man Heppes Verhalten in optimam partem deuten, könnte man vielleicht sogar sagen, dass er mit seiner Positionierung im Streit der Jahre 1876/77 eine nachträgliche Benachteiligung seines notorischen Rivalen Vilmar verhindern wollte. Wenn diese Deutung stimmt, dann würde sie das eingangs

29 Gundlach, *Catalogus* (wie Anm. 8), I 46f. Zur Biographie Wilhelm Maurer, August Vilmar, in: Ingeborg Schnack (Hg.), *Lebensbilder aus Kurhessen und Waldeck 1830–1930* (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 20). Bd. 3. Marburg 1942, 371–386.

30 Heppe, *Denkschrift* (wie Anm. 5), 12–14.

31 Ebd., 14.

32 Ebd.

zitierte Urteil Kuhnerts bestätigen, wonach es Heppe stets und allein um die Wahrheit gegangen sei. Zweifellos war Heppe auch diesmal ein „unbequemer Kollege“ (Bizer) gewesen. Aber im Disput um die theologische Doktorwürde erwies er sich als ein geradliniger und allein der Wahrheit und Wahrhaftigkeit verpflichteter Streiter.